

# **Satzung des Vereins „Aktion Polenhilfe e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- Der Verein führt den Namen „Aktion Polenhilfe e.V.“, in Abkürzung „AP e.V.“ genannt. Er hat seinen Rechts-sitz in 67133 Maxdorf.
- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein unter der Nummer ... eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. mit Sitz in Bonn.
- Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und seinen angrenzenden Nachbarländern. Der Verein verfolgt den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu verbreiten. Zweck und Zielsetzung ist es, Hilfe zur Selbsthilfe für Tierheime zu leisten, insbesondere Tierheime zu unter-stützen.
- Weitere Aufgaben sind:  
Notleidende Tierheime, z.B. Tierheim in Danzig (Gdansk, Polen), durch humanitäre Hilfe wie Tiernahrung, Medikamente, jährliche Impf- und Entwurmungsaktionen, Kastrationen und Sterilisationen von Katzen und Hunden, Aufnahme und Pflege herrenloser und ausgesetzter Tiere, kranke bzw. verletzte Tiere mit ärztlicher Hilfe zu versorgen, wetterfeste Unterbringung der Tiere (Erfrierungsgefahr), Vermittlung von Tierheimhunden und –katzen an tierfreundliche Tierhalter (Familien mit Kindern, ältere Personen u.a.). Besonders erfolgen laufende Informationen über Tierhaltung, Pflege, Krankheiten und artgerechte Unterbringung der Tiere.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbe-günstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen an Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist unabhängig und überparteiisch.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Mit der Aufnahme wird der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres fällig. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Satzung des Vereins.
- Die Mitgliedschaft endet durch:
  - freiwilligen Austritt
  - Streichung oder Ausschluss
  - Ableben
- Die freiwillige Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Aus der Mitgliedsliste gestrichen werden Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommen.
- Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck oder der Satzung oder einer Anordnung des Vor-stands des Vereins zuwiderhandelt.
- Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst mit dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres erhoben werden. Der Beitrag wird durch Einzugsverfahren erhoben.

## **§ 5 Organe**

- Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
- Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Kassenverwalter
  - dem Schrift- bzw. Protokollführer
  - und zu Ergänzende

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- Im Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres durchzuführen ist.
- Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mit dieser Einladung ist die Tagesordnung abzugeben.
- Eingeladen und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- Über jede ordentliche Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt diese und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über allgemeine Anträge, insbesondere über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 2/5 der Mitglieder muss er dies tun.
- Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
  - über die Auflösung des Vereins.
- Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

## **§ 7 Vertretung und Verwaltung**

- Jedes Vereinsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allgemein. Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.
- Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Laufende Kosten tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben, welche die laufenden Kosten übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Vereinsleitung.
- Der Schrift- bzw. Protokollführer hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins.
- Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kassen und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

## **§ 8 Auflösungsbestimmungen**

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Die letzte Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem steuerbegünstigten Zweck zufließen muss. Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit dürfen Beschlüsse erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.